



Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen

vom 21.03.2017

Aufgrund Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen in der vom 22.03.2017 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Satzung vom 21.03.2017

Oberstaufen, den 21.03.2017

MARKT OBERSTAUFEN

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister

Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2017

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt, soweit nicht Bebauungspläne des Marktes Oberstaufen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

§ 2

Herstellung von Garagen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nachfolgende Stellplätze herzustellen:

Wohngebäude

- | | |
|------------------------------------------|----------------------------|
| - Einfamilienhäuser | 2 Stellplätze |
| - Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung | 3 Stellplätze |
| - Mehrfamilienhäuser einschl. | 1,5 Stellplätze je Wohnung |
| - Ferienwohnungen | (Aufrundung) |

- Appartements

Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

- Büro- und Verwaltungsräume allgemein 1 Stellplatz je angefangene 30 qm Nutzfläche
- Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Arztpraxen, Schalterräume) 1 Stellplatz je angefangene 20 qm Nutzfläche, mindestens jedoch 4 Stellplätze

Läden, Waren- und Geschäftshäuser

1 Stellplatz je angefangene 25 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens jedoch 2 Stellplätze je Laden

Verbrauchermärkte, Einkaufszentren

gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

1 Stellplatz je angefangene 10 qm Verkaufsnutzfläche

Handwerks- und Gewerbebetriebe

1 Stellplatz je angefangene 50 qm Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- Gaststätten 1 Stellplatz je angefangene 8 qm Nettogastraumfläche
- Hotels, Pensionen, Kurheime, Fremdenheime und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stellplatz je 1 Gästezimmer; für zugehörige und öffentlich zugänglichen Restaurations- und Barbetrieb wird ein Zuschlag von 1 Stellplatz je angefangene 8 qm Nettogastraumfläche erhoben; zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen, die für Personal u. Betriebsinhaber zu stellensind: 1 Stellplatz je 5 Gästezimmer
- Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Diskotheken, Tanzlokale etc.) 1 Stellplatz je angefangene 8 qm Nettogastraumfläche

(2) Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 Nr. II B 4 - 8134-79 (MABl. S. 181) zu ermitteln.

(3) Der Markt Oberstaufen kann aus Gründen der Ortsgestaltung, des Umweltschutzes (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigung), der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Verkehrsflusses statt Stellplätzen den Bau von Garagen verlangen. Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptkörper einbezogen oder mit diesem verbunden werden.

§ 3

Herstellung von Garagen unter der Erdoberfläche (Tiefgaragen)

- (1) Beim Neubau von Einzelgebäuden oder Reihenhäuseranlagen mit mehr als 6 Wohnungen sind für den Stellplatzbedarf der Bewohner Tiefgaragen zu errichten. Mehr als 6 Wohnungen sind auch dann vorhanden, wenn die Räumlichkeiten so angeordnet sind, dass eine spätere Teilung in weitere Wohneinheiten möglich ist.
- (2) Von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (3) Tiefgaragendecken im Freien sind mindestens mit einer 40 - 50 cm starken Erd- und Humusschicht zu versehen und mit Rasen oder niederem Strauchwerk zu bepflanzen.
- (4) Beim Neubau von anderen Gebäuden, bei denen mehr als 6 Stellplätze erforderlich sind und die einen wechselnden Besucherkreis haben (z.B. Pensionen, Gaststätten, Geschäftslokale usw.), kann der Bau von Tiefgaragen aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gründen verlangt werden.

§ 4

Gestaltung der Kfz-Stellplätze und Garagen

- (1) Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und auch aus ökologischen Gründen kann der Markt Oberstaufer verlangen, dass Kfz-Stellplätze mit Rasensteinen oder mit in wasserdurchlässigem Material verlegtem Pflaster belegt werden.
- (2) Stellplätze in Vorgärten und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Stellplatzflächen mit mehr als 2 Stellplätzen sollen mit einer höchstens 1,20 m hohen Bepflanzung zur Straße hin abgeschirmt werden, wobei der Sichtwinkel nicht beeinträchtigt werden darf.
- (3) Kfz-Stellplätze sollen nicht überdacht werden.
- (4) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzpflicht) gemäß Art. 58 BayBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Bereich von Fußgängerzonen liegt und die Herstellung von Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Ablösung von Stellplätzen für Wohnungen im Bereich der Fußgängerzone ist grundsätzlich möglich.
2. Eine Ablösung bei gewerblichen Vorhaben ist nur in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung des gemeindlichen Bauausschusses möglich, wenn sie mit den städtebaulichen und sonstigen Entwicklungszielen für den Innerortsbereich übereinstimmen und keine wesentlichen Beeinträchtigungen benachbarter Wohnungen zu befürchten sind.

3. Für Vergnügungsstätten wird eine Ablösung grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
5. Ablösungsbeträge
Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 13.000,00 € zu zahlen.
6. Die Zustimmung des Marktes Oberstaufen zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Stellplatzpflicht

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 nicht errichtet,
2. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 3 verstößt.

§ 7 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen vom 03.06.1986 außer Kraft.

Oberstaufen, 12.07.1995
MARKT OBERSTAUFEN

Grath
(Erster Bürgermeister)

¹ * Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12.07.1995.